



Die Regeln im FH Verbund:

Präambel:

Das „Freihafenabkommen“, (FH-Abkommen) genannt, besteht seit den 70er Jahren als formlose Vereinbarung zwischen Wassersportvereinen des Fachverband Segeln Bremen e.V. (FSB) und Niedersächsischen Vereinen aus dem Weser-Revier.

Es entstand aus der Interessengemeinschaft Freizeitliegeplätze (IGF) die zum 31.12.2009 aufgelöst wurde.

Es gab keine schriftlichen Vereinbarungen. Die Rechte und Pflichten der FH-Mitgliedsvereine und deren Mitglieder waren nicht geregelt. Um insoweit klare Regelungen bezüglich von Rechten und Pflichten der Mitglieder zu haben, vereinbaren die Partner unter dem Namen „FH-Verbund“ nachfolgende Satzung, die für sie gelten soll.

§ 1

Die Mitglieder des bisherigen FH-Abkommens schließen mit dem Fachverband Segeln Bremen e.V. (FSB) und dem Landesverband Motorbootsport Bremen e.V. (LMB) den FH-Verbund. Der FH-Verbund hat seinen Sitz in Bremen am Sitz des FSB und des LMB.

§ 2

Der FH-Verbund beginnt am 01.Juli.2011 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Segel- oder Motorbootverein im Wesergebiet kann durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber den Verbänden (FSB oder LMB) dem FH-Verbund beitreten.

Zur Kündigung ist jeder FH-Verbund-Mitgliedsverein zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 1 Jahr berechtigt. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem FSB oder LMB erfolgen.

Die Kündigung der Mitgliedschaft im FH-Verbund ist eine Austrittskündigung. Der Verein scheidet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung aus dem FH-Verbund aus. Der FH-Verbund wird mit den übrigen verbliebenen Mitgliedsvereinen fortgesetzt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des FH-Verbundes ist die Liegegeld freie Gewährung eines Liegeplatzes an den Mitglieds vereins eigenen Steganlagen für einen Zeitraum von maximal 3 Nächten, ausgenommen Nebenkosten wie Strom und Wasser. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass das Schiff zur Nachtzeit bewohnt ist. Bei längerer Verweildauer als 3 Nächten, ist das



Liegegeld laut Hafen-ordnung des Mitgliedsvereins sowie Nebenkosten wie Strom und Wasser entsprechend der Hafenordnung der Mitgliedsvereine zu entrichten.

§ 4

Schiffe von Mitgliedern der Mitgliedsvereine beweisen die Mitgliedschaft im FH Verbund durch die Kennzeichnung mit einem „FH-Label“ mit entsprechender Jahreszahl seiner Gültigkeit.

§ 5

Die FH-Label werden zum Anfang jeden Jahres kostenfrei in angeforderter Höhe durch den FSB oder LMB an die Mitgliedsvereine ausgegeben.

§ 6

Die Mitgliedschaft im FH-Verbund ist beitragsfrei gestellt. Die etwaig anfallenden Verwaltungskosten teilen sich FSB und LMB im Verhältnis 66/34 %.

§ 7

Die Geschäftsführung des FH-Verbundes obliegt dem FSB und dem LMB, diese wiederum vertreten durch deren Vorstände. Der FSB und der LMB sind berechtigt, alle Handlungen, die gewöhnlich zur Erreichung des Verbundzweckes erforderlich sind mit Wirkung für den FH-Verbund vorzunehmen. FSB und LMB sind berechtigt Unter- vollmachten zu erteilen. Sie sind vom § 181 BGB befreit.

§ 8

Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, so wird die Vereinbarung dadurch nicht insgesamt unwirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung gleichstehen.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bremen

Bremen, den 01. Juli 2011